

Vertrag

Zwischen

Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH

Rathausstraße 7
06108 Halle (Saale)

diese vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Robert Weber

nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt -

und

..., vertreten durch den Geschäftsführer ..., xx Straße yy, PLZ Ort

nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung der Machbarkeitsstudie Gewerbeflächenpotenziale Halle (Saale).

§ 2 Bestandteile/Grundlagen des Vertrages

2.1 Vertragsbestandteile sind als sinnvolles Ganzes – bei nicht auflösbaren Widersprüchen – in nachstehender Reihenfolge als Rangfolge:

- die Regelungen dieses Vertrages
- Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 des BGB)
- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
- Ausschreibungsunterlagen einschl. der Fragen/ Antwortenkataloge, (**Anlage 2**)
- Angebotsunterlagen vom xx.xx.2025, (**Anlage 3**)

2.2 Grundlagen des Vertrages sind alle für das Vorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technischen Bestimmungen und (fachlich) allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

§ 3 Leistungen des AN/Leistungsbeschreibung

3.1 Der Auftragnehmer erbringt die Erstellung der Machbarkeitsstudie Gewerbeflächenpotenziale Halle (Saale) gem. Leistungsbeschreibung Anlage 1.

Der AN ist verpflichtet, für das in § 1 dieses Vertrages genannte Vorhaben sämtliche beauftragten Leistungen und die darin enthaltenen und dafür erforderlichen Leistungs- und Arbeitsschritte zu erbringen und dabei alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem beauftragten Leistungsinhalt und -umfang, den vereinbarten Vertragszielen und den Bestandteilen dieses Vertrages ergeben. Hierbei hat der AN insbesondere die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) genannten Leistungen zu erbringen, die als wesentliche Arbeitsschritte Teile des Gesamtwerkerfolges (selbständige Teilerfolge) sind und vom AN mangelfrei und vollständig erfüllt werden müssen.

- 3.2. Soweit für die Herbeiführung der vom AN geschuldeten Teilerfolge und/oder zur Herbeiführung des geschuldeten (Gesamt-) Werkerfolges über die beauftragten Leistungen hinaus weitere, bisher nicht in den Leistungsbeschreibungen (Anlage 1) beschriebene und auch nicht nach Ziff. 3.1 vereinbarte Tätigkeiten erforderlich werden, sind diese Leistungen auch vertraglich geschuldete Leistungen. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich nach § 8 des Vertrages.
- 3.3 Der AG überträgt dem AN mit Vertragsabschluss die
Leistung gem. Anlage 1 Leistungsbeschreibung.
- 3.4 Bei einer etwaigen schriftlichen Folgebeauftragung gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittswisen Beauftragung und einer damit zusammenhängenden Unterbrechung gem. Ziff. 3.3 kann der AN keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche, insbesondere auf Entschädigung oder Schadensersatz geltend machen.
- 3.5 Der AN ist verpflichtet, die Fertigstellung sämtlicher Leistungen einer Leistungsstufe dem AG zu übergeben, anzuzeigen und die Ergebnisse mit dem AG zu erörtern. Die erbrachten Leistungen sind mit dem AG nach Fertigstellung zu erörtern. Diese Erörterung beinhaltet noch keine Billigung bzw. Anerkennung der Leistungen oder Erfüllung der geschuldeten Teilerfolge.

Nach vollständiger Fertigstellung der in der Anlage 1 beschriebenen Leistungen hat der AN dem AG und der Stadt Halle (Saale) die Untersuchungsergebnisse in Berichtsform (gedrucktes Exemplar in dreifacher Ausfertigung und PDF-Version), GIS-Daten (ESRI Shape) und Tabellenform (Excel) zu übergeben. Des Weiteren stellt der AN eine Power-Point-Präsentation mit bearbeitbaren Daten für verschiedene Präsentationen durch den AG und die Stadt Halle (Saale) zur Verfügung.

§ 4 Pflichten des AN

- 4.1 Der AN verpflichtet sich, die Interessen des AG gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistung vorrangig nach den vom AG vorgegebenen Anforderungen an die Planung und an die Ausführung zu erbringen.

Der AN ist verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten und Umstände unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

- 4.2 Der AN hat seine Leistungen jeweils mit den anderen fachlichen Beteiligten abzustimmen.

- 4.3 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 4.5 Der AN verpflichtet sich zur absoluten Verschwiegenheit im Verhältnis zu Dritten (auch zu sämtlichen Medien) hinsichtlich sämtlicher ihm zugänglicher Kenntnisse und Informationen über das Vorhaben und der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren einschließlich der Inhalte der vom AG eingegangenen Vertragsbeziehungen. Ein Verstoß gegen diese Verschwiegenheitspflicht ist ein wichtiger Kündigungsgrund für den AG. Die Verschwiegenheitspflicht besteht ferner nicht, sofern der AN oder AG aufgrund eines Gesetzes oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet ist, die vertrauliche Information nach diesem Vertrag mitzuteilen und/oder darüber zu informieren, respektive der AN oder AG die vertraulichen Informationen zur Rechtswahrung in rechtsförmlichen Verfahren benötigt.

- 4.6 Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem Büro mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (Nachunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.

Bei zulässiger Unterbeauftragung ist der AN verpflichtet, dem AG den insoweit übertragenen Leistungsanteil offen zu legen und mit den Dritten die gleichen Vertragsbedingungen zu vereinbaren, wie mit dem AG, soweit es um die Leistungen und Pflichten des AN aus diesem Vertrag geht.

§ 5 Personaleinsatz des Auftragnehmers

- 5.1 Als fachlich Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden vom AN benannt:

____xx_____

§ 6 Termine und Fristen

- 6.1 Der AN hat die einzelnen geschuldeten Leistungen und alle damit zusammenhängenden Aufgaben nach den terminlichen Vorgaben des AG und den nachfolgend vereinbarten Vertragsterminen, ansonsten je nach Erfordernis und in angemessenen Fristen zu

erbringen. In diesem Rahmen hat der AN seine Leistungen so zügig zu beginnen, zu fördern, auszuführen und zu vollenden, dass die einzelnen Planungsschritte und damit das Vorhaben ohne Verzögerungen und unter Einhaltung der nachfolgend vereinbarten Termine realisiert werden können.

- 6.2 Der AN hat die folgenden Termine als verbindliche Vertragstermine einzuhalten:
Die Aufnahme der Leistungen gem. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) erfolgt unmittelbar nach Auftragserteilung. Für die Bearbeitung der Leistungsstufe 1 stehen dem Auftragnehmer sechs Monate ab Beauftragung zur Verfügung. Bei Beauftragung der optionalen Leistungsstufe 2 beträgt die Bearbeitungsfrist ebenfalls sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Beauftragung.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den Behörden und den weiteren fachlichen Beteiligten so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen termingerecht und ohne Verzögerungen durchgeführt werden kann.

§ 7 Honorarermittlung

Die Honorierung erfolgt stufenweise zu einer Summe in Höhe von:

Optional:	Leistungsstufe 1 (obligat)	xx,xx (brutto) inkl. Nebenkosten (y%)
	Leistungsstufe 1 (optional)	xx,xx (brutto) inkl. Nebenkosten (y%)
	Leistungsstufe 2	xx,xx (brutto) inkl. Nebenkosten (y%)

entsprechend Angebot.

Mit dem Zuschlag wird zunächst nur die Leistungsstufe 1 (obligat) beauftragt. Ein unbedingter Rechtsanspruch auf Beauftragung der Leistungsstufe 1 (optional) und der Leistungsstufe 2 besteht nicht.

Soweit zusätzliche Leistungen abzurechnen sind, ist der AN verpflichtet, den AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der voraussichtliche Zeitaufwand ist zu benennen und die Entscheidung des AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der AN dem AG auf dessen Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

§ 8 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 8.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, der Leistungs- und Vertragsziele oder des Leistungsablaufs, die eine wesentliche Erweiterung des Leistungsinhalts oder eine Wiederholung der erbrachten und freigegebenen (Vertrags-) Leistungen beinhalten, schriftlich anzuordnen. Der AG ist auch berechtigt, Zusatzleistungen (andere Leistungen/Besondere Leistungen/Weitere Besondere Leistungen) schriftlich anzuordnen, es sei denn der Bürobetrieb des AN ist auf solche Leistungen nicht eingestellt, oder solche Leistungen stehen in keinem sachlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen. Der AN ist verpflichtet,

solche Leistungsänderungen mit Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen.

Sofern Änderungs- oder Zusatzleistungen nicht ausdrücklich schriftlich vom AG vor ihrer Ausführung angeordnet worden sind, hat der AN solche Leistungen vor einer entsprechenden Beauftragung durch den AG schriftlich anzukündigen mit einer Begründung, warum diese Leistungen nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind und welche Auswirkungen auf Ausführungszeit, Fristen und/oder Zwischenfristen eintreten werden. Die rechtzeitige Ankündigung ist Anspruchsvoraussetzung für einen zusätzlichen Honoraranspruch. Die Ankündigung ist entbehrlich, wenn der AG in Kenntnis der Leistungen diese Leistungen beauftragt oder deren Ausführung nachträglich anerkennt.

- 8.2 Ordnet der AG eine Änderungs- oder Zusatzleistung an, steht dem AN dem Grunde nach, eine zusätzliche Vergütung zu. Insofern sich dadurch vereinbarte Fristen und Termine ändern, ist hierüber eine gesonderte schriftliche Festlegung zu treffen.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage folgender Netto-Stundensätze:

- Projektleiter: xx,00 €
- Sonstige Mitarbeiter: xx,00 €

- 8.3 Soweit sich die Parteien darüber, ob eine Änderungs- oder Zusatzleistung vorliegt, dem Grunde nach nicht auf ein Zusatzhonorar einigen können, ist der AN nur dann verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen zu erbringen, sofern der AG dies schriftlich anordnet und dem AN dadurch einen etwaigen zusätzlichen Vergütungsanspruch sichert.

Eine Einigung über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung soll möglichst vor der Ausführung der entsprechenden Leistung getroffen werden. Eine Nichteinigung rechtfertigt keine Leistungsverweigerung oder Arbeitseinstellung.

§ 9 Zahlungen

- 9.1 Der AN hat bei ordnungsgemäßer, termingerechter und mangelfreier Erbringung der Leistungen Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbrachte und nachgewiesene Leistungen der Anlage 1 unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Honorare der Anlage 3 abzüglich der vereinbarten Nachlässe zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung.
- 9.2 Die Fälligkeit von Zahlungen tritt mit Ablauf einer Prüfungsfrist von 21 Kalendertagen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer ein.

§ 10 Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

- 10.1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von fünf Jahren beginnend mit der Abnahme bzw. der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen gem. § 11 dieses Vertrages.
- 10.2 Dem Auftraggeber ist der Abschluss der Haftpflichtversicherung mit mindestens nachstehenden Deckungssummen je Versicherungsfall bei Vertragsabschluss

vorzulegen. Etwaige Änderungen der Versicherung sind unaufgefordert anzuzeigen und nachzuweisen.

Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:

für Vermögensschäden	300.000,00 €
für Personen- und Sachschäden	150.000,00 €

§ 11 Herausgabe von Unterlagen / Zurückbehaltungsrechte

- 11.1 Die gesamten Unterlagen sind in Berichtsform 3-fach in Papierform und 1-fach digital (als PDF), GIS-Daten (ESRI Shape) und Tabellenform (Excel) zu liefern. Des Weiteren stellt der AN dem AG und der Stadt Halle (Saale) eine Power-Point-Präsentation mit bearbeitbaren Daten zur Verfügung.
- 11.2 Der AN ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erstellten Unterlagen nach Ablauf einer Frist von 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat er jedoch dem AG die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und ihn von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen.
- 11.3 Zurückbehaltungsrechte des AN hinsichtlich der von ihm erstellten und für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Planungs- und Bauunterlagen sind ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel/Vertragsänderungen und -ergänzungen

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Vertragsbestimmung dahingehend umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck gekommene Parteiwille unter Einbeziehung der beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecke erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.
- 12.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sollen, sofern gesetzlich nicht eine andere Form vorgeschrieben ist, schriftlich festgelegt werden. Der Schriftform bedarf auch eine Änderung und/oder Ergänzung dieser Regelung. Soweit diese Form nicht beachtet wird, hat etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages derjenige zu beweisen, der sich auf sie beruft.

Halle (Saale), Datum

Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer